



Nebenstrafrecht

11.01.2018

Dauer: 90 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 8 Seiten und 3 kleine Textaufgaben sowie 15 Multiple-Choice Aufgaben.

Hinweise zur Aufgabenlösung

- Zu prüfen sind nur Tatbestände gemäss Modulbeschreibung. Die allfällige Anwendung anderer Strafbestimmungen wird nicht bewertet.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Textaufgaben	15 Punkte	50% des Totals
MC-Aufgaben	15 Punkte	50% des Totals
Total	30 Punkte	100%

Hinweise zu den Multiple-Choice-Fragen

- Bei jeder der 15 Multiple-Choice-Aufgaben folgen auf die jeweilige Frage oder unvollständige Aussage jeweils fünf Antworten oder Ergänzungen. Beurteilen Sie bei jeder Antwort/Ergänzung, ob sie richtig oder falsch ist.
- Die korrekte Beurteilung aller fünf Antworten oder Ergänzungen innerhalb jeder Frage wird mit einem ganzen Punkt honoriert, vier richtige Beurteilungen mit einem halben Punkt, 0 Punkte für weniger als vier richtige Antworten.

Hinweise zum Ausfüllen

- Wir empfehlen Ihnen, die Lösungen erst vor dem Ende der Prüfung auf das Lösungsblatt zu übertragen (s.u.). Dies ist deshalb ratsam, weil Ihnen möglicherweise die Lösung einer Aufgabe Anlass gibt, auf eine zuvor gelöste Aufgabe zurückzukommen und die betreffende Frage anders zu beantworten.

Hinweise zum Multiple-Choice-Lösungsblatt

- Die Antworten zu den Multiple-Choice-Fragen sind **zwingend auf dem Multiple-Choice-Lösungsblatt gemäss Vorgabe** anzubringen. Es wird ausschliesslich dieses Lösungsblatt korrigiert.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Textaufgaben (ca. 50% der Gesamtprüfung)

Fall A

Helga fährt innerorts beim Tempo 30 bei vereister Fahrbahn im Schneegestöber unterhalb eines kleinen Abhangs mit schlittenfahrenden Kindern. Helga merkt, dass sie in einer typischen Quartierstrasse fährt, hat aber die Tafel "Tempo 30" übersehen. Der Radar misst eine Geschwindigkeit von 65 km/h.

- 1) Welche Geschwindigkeit ist gestützt auf welche Bestimmung massgeblich?
- 2) Analysieren Sie die Strafbarkeit von Helga.

Fall B

Asylbewerberin Tabea ist aus ihrer Heimat geflüchtet, weil sie nach der Trennung von ihrem sehr traditionalistischen Ehemann "gestalkt" wurde und sich vor körperlichen Übergriffen fürchtete. Sie war in der Heimat nie politisch aktiv. Ihr Rechtsanwalt Karl rät ihr, in der Schweiz öffentlich auf die Situation der Frauen in ihrer Heimat aufmerksam zu machen, da dies ihre Chancen im Asylverfahren erhöhe. Karl vermittelt ihr Kontakte zu einer passenden Aktivistinnengruppe. Tabea macht zu Beginn nur mit, weil ihr Karl so geraten hat. Sie ist jedoch je länger desto mehr überzeugt von der Wichtigkeit der Arbeit dieser Gruppe und entwickelt sich zu einem tragenden Mitglied mit viel Eigeninitiative.

- 1) Analysieren Sie die Strafbarkeit von Karl.
- 2) Analysieren Sie die Strafbarkeit von Tabea.
- 3) Analysieren Sie die Verfassungsmässigkeit der potentiell anwendbaren Strafbestimmungen.

Fall C

Jürg verkauft Hannes gesundheitlich unbedenkliche Streckmittel und weiss, dass Hannes damit Heroin strecken und nachher auf der Gasse verkaufen will. Jürg will dabei nicht mitmachen. Hannes begibt sich an den Treffpunkt, um das Heroin von seinem Lieferanten zu übernehmen, wird aber vor der Übergabe verhaftet.

- 1) Analysieren Sie die Strafbarkeit von Hannes gemäss BetmG.
- 2) Analysieren Sie die Strafbarkeit von Jürg gemäss BetmG.
- 3) Analysieren Sie die Strafbarkeit von Hannes nach StGB, wenn dieser nicht verhaftet wird, sondern wie geplant 10 Gramm Heroin entgegennimmt, mit 10 Gramm Streckmittel mischt und einen Teil des Gemisches dem Thomas verkauft, der das dafür benötigte Geld rechtmässig als IT-Fachmann verdient hat.

Universität Zürich, HS 2017, Nebenstrafrecht (Jean-Richard), Textaufgaben für die Prüfung und Musterlösung

T1.0			<p>Helga fährt innerorts beim Tempo 30 bei vereister Fahrbahn im Schneegestöber unterhalb eines kleinen Abhangs mit schlittenfahrenden Kindern. Helga merkt, dass sie in einer typischen Quartierstrasse fährt, hat aber die Tafel "Tempo 30"</p>
T1.1	<p>Welche Geschwindigkeit ist gestützt auf welche Bestimmung massgeblich?</p>	1	<p>60 km/h gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 VSKA-ASTRA [Hinweis: Da im SV nur das Wort "Radar" steht, ist von einer Standard-Radarmessung gem. Bst. a auszugehen; von einer Kurve (Bst. c) oder einem mobilen Gerät (Bst. d) ist im SV nicht die Rede. Dennoch: Auch wer ausführt, der SV sei illiquide und es kämen Bst. a, c oder d in Frage, bekommt den Punkt für diese Antwort.]</p>
T1.2	<p>Analysieren Sie die Strafbarkeit von Helga.</p>	4	<p>1. Helga hat durch Überschreitung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h die Verkehrsregeln gemäss Art. 27 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 4a Abs. 5 VRV und Art. 22 Abs. 1 oder Art. 22a SSV verletzt und dadurch objektiv zumindest den Grundtatbestand von Art. 90 Abs. 1 SVG erfüllt. [Hinweise: Der volle Punkt wird auch erteilt, wenn nur einer der drei Artikel aus VRV/SSV zitiert wird. Die zusätzliche Nennung von Art. 32 SVG gibt keinen Abzug. Bei fehlender oder falscher Angabe der Artikel betreffend die einschlägige Verkehrsregel gibt die im Übrigen richtige Antwort 1/2 Punkt.]</p> <p>2. Eine Ordnungsbusse kommt aus zwei Gründen nicht in Frage, die je für sich für die Ausschliessung der Ordnungsbusse genügen:</p> <p>a) Helga hat die spielenden Kinder gefährdet, so dass das OBG die Strafbarkeit ausdrücklich ausschliesst. (Art. 2 Bst. a OBG).</p> <p>b) Helga hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerorts um mehr als 15 km/überschritten, was keinen von der Bussenliste gemäss OBV erfassten Sachverhalt darstellt. (Art. 3 OBG i.V. mit Art. 1 OBV und Ziff. 303.1 der Bussenliste im Anhang zur OBV).</p> <p>[Hinweis: Der volle Punkt wird bereits erteilt, wenn entweder nur einer der beiden Gründe mit den korrekten OBG/OBV-Zitaten oder aber beide Gründe ohne die Zitate in Klammern angeführt werden.]</p>

Universität Zürich, HS 2017, Nebenstrafrecht (Jean-Richard), Textaufgaben für die Prüfung und Musterlösung

		<p>3. Helga erreicht den durch die Rechtsprechung etablierten Geschwindigkeitsgrenzwert für eine grobe Verkehrsregelverletzung. Aus folgenden Gründen ist die Verkehrsregelverletzung ohnehin objektiv grob i.S.v. Art. 90 Abs. 2 SVG: Massgeblich sind v.a. die generelle Regeln gemäss Art. 32 Abs. 1 SVG, wonach die Geschwindigkeit den Verhältnissen anzupassen ist, und die für den vorliegenden SV einschlägigen Konkretisierungen in Art. 4 Abs. 2 (verschneite und vereiste Strasse) und Abs. 3 (Kinder im Strassenbereich) VRV. Die <u>Wichtigkeit dieser Verkehrsvorschriften</u> steht aufgrund ihres Zwecks, Unfälle zu verhindern, ausser Frage. Die <u>objektive Schwere der Verletzung</u> ist durch die Nähe des Grenzwertes, der auf gute Strassenverhältnisse zugeschnitten ist, erstellt. Die <u>Gefährdung</u> der Kinder ist sehr hoch, da jederzeit damit gerechnet werden muss, dass eines den Schlitten nicht mehr anhalten kann und auf die Fahrbahn gerät.</p> <p>4. Subjektiv ist für die grobe Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Abs. 2 SVG kein Vorsatz erforderlich, was sich aus Art. 100 Ziff. 1 SVG und der Rechtsprechung des Bundesgerichts ergibt. Es ist deshalb nicht relevant, dass Helga das Tempo-30-Schild übersehen hat. Die gemäss Bundesgericht erforderliche <u>Rücksichtslosigkeit</u> ist angesichts der objektiven Fakten zu bejahen, zumal Helga merkt, dass sie auf einer typischen Quartiertstrasse fährt. Rechtfertigungs- und Schuldabschlussgründe sind nicht ersichtlich. Somit ist Helga gemäss Art. 90 Abs. 2 SVG strafbar.</p> <p>[Hinweis: Sind die Erörterungen gemäss Ziff. 1, 3 und 4 sehr gut, fehlen aber Ausführungen zum Ordnungsbussenverfahren gemäss Ziff. 2, sind gleichwohl 4 Punkte zu geben.]</p>
T2.0	<p>Asylbewerberin Tabea ist aus ihrer Heimat geflüchtet, weil sie nach der Trennung von ihrem sehr traditionalistischen Ehemann "gestalkt" wurde und sich vor körperlichen Übergriffen fürchtete. Sie war in der Heimat nie politisch aktiv. Ihr Rechtsanwalt Karl rät ihr, in der Schweiz öffentlich auf die Situation der Frauen in ihrer Heimat aufmerksam zu machen, da dies ihre Chancen im Asylverfahren erhöhe. Karl vermittelt ihr Kontakte zu einer passenden Aktivistinnengruppe. Tabea macht zu Beginn nur mit, weil ihr Karl so geraten hat. Sie ist jedoch je länger desto mehr überzeugt von der Wichtigkeit der Arbeit dieser Gruppe und entwickelt sich zu einem tragenden Mitglied mit viel Eigeninitiative.</p>	

Universität Zürich, HS 2017, Nebenstrafrecht (Jean-Richard), Textaufgaben für die Prüfung und Musterlösung

T2.1	Analysieren Sie die Strafbarkeit von Karl.	1.5	<p>1. Es ist zu prüfen, ob sich Karl der Übertretung gemäss Art. 116 Bst. d AsylG schuldig gemacht hat. Indem er der politisch bislang inaktiven Tabea Kontakte zu einschlägigen politischen Gruppierungen vermittelt, erfüllt er den objektiven Tatbestand der Hilfeleistung zu "Nachflucht-Politik" gemäss Art. 116 Bst. c AsylG. [Hinweis: "Nachflucht-Politik" ist kein erforderliches Schlüsselwort, sondern eine inoffizielle Kurzbezeichnung des Tatbestands.]</p> <p>2. In subjektiver Hinsicht ist des Sachverhalt nicht schlüssig, d.h. es geht daraus nicht hervor, ob Karl Tabea einzig mit Blick auf die Nachfluchtgründe zur Politik rät. Das von ihm verfolgte Ziel, die Aussichten des Asylgesuchs von Tabea zu verbessern, kann auch durch die Förderung des Verständnisses der schweizerischen Bevölkerung für die Lage der Frauen in Tabeas Heimat gefördert werden. Art. 116 Bst. c AsylG verlangt, dass die Schaffung von Nachfluchtgründen die einzige mit der Nachflucht-Politik verfolgte Absicht sein müsse. Dieser "dolus directus" ersten Grades gilt auch für Art. 116 Bst. d AsylG, der auf Bst. c verweist. Aus dem SV lässt sich diese Absicht von Karl nicht herleiten. Der subjektive Tatbestand ist nicht erfüllt.</p> <p>3. (Alternative Begründung, mit der Defizite bei den Erörterungen gemäss Ziff. 2 kompensiert werden können): Art. 116 Bst. d AslyG entspricht der Gehilfenschaft zu Art. 116 Bst. c AsylG. Gemäss AT StGB ist Gehilfenschaft zu einer Übertretung straffrei, soweit keine besondere Bestimmung die Gehilfenschaft ausdrücklich unter Strafe stellt (Art. 105 Abs. 2 StGB). Art. 116 Bst. d AsylG ist zwar eine solche besondere Bestimmung. Gedeiht jedoch die Haupttat trotz des Beitrags des Gehilfen oder des Anstifters nicht bis ins strafbare Versuchsstadium, liegt bloss versuchte Teilnahme vor. Versuchte Teilnahme an einer Übertretung ist gemäss Art. 105 Abs. 2 StGB straffrei. Eine gegenteilige besondere Bestimmung liegt in Bezug auf Art. 116 Bst. d AsylG nicht vor. Da - wie im folgenden zu zeigen ist - Tabea den Tatbestand nicht erfüllt und auch nicht einen strafbaren Versuch unternommen hat (den es bei Übertretungen ohne abweichende besondere Bestimmung gar nicht gibt), ist Karl unabhängig von seinen Absichten straffrei.</p>
T2.2	Analysieren Sie die Strafbarkeit von Tabea.	1.5	<p>1. Es ist zu prüfen, ob sich Tabea der Übertretung gemäss Art. 116 Bst. c AsylG schuldig gemacht hat. Der objektive Tatbestand besteht schlicht in der Entfaltung einer öffentlichen politischen Tätigkeit in der Schweiz, was Tabea klar erfüllt.</p>

Universität Zürich, HS 2017, Nebenstrafrecht (Jean-Richard), Textaufgaben für die Prüfung und Musterlösung

		<p>2. Subjektiv ist es schon in der ersten Phase der politischen Tätigkeit zu verneinen, dass Tabea in der ausschliesslichen Absicht, Nachfluchtgründe zu schaffen, handelte. Sie wollte dem Rat Ihres Anwalts folgen und die Chancen, Asyl zu erhalten, fördern. Im SV steht nicht, dass das mit Blick auf Nachfluchtgründe geschah. Diese würden gemäss Art. 54 AsylG die Chance auf Gewährung von Asyl nicht erhöhen. In der zweiten Phase betreibt Tabea ihre politische Tätigkeit aus Überzeugung, so dass sie Art. 116 Bst. c AsylG umso weniger erfüllt.</p>
T2.3	<p>Analysieren Sie die Verfassungsmässigkeit der potentiell anwendbaren Strafbestimmungen.</p>	<p>2</p> <p>1. Art. 16 BV gewährleistet die Meinungs- und Informationsfreiheit, wozu u.a. gehört, dass jede Person ihre Meinung und allgemein zugängliche Informationen ungehindert äussern und verbreiten darf. Art. 116 Bst. c und d AsylG greifen in dieses verfassungsmässige Recht ein, das gemäss Art. 8 Abs. 2 BV auch für Asylsuchende gilt. Diese verfassungsmässigen Rechte sind auch im völkerrecht geschützt, namentlich durch die EMRK und den UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte. [Hinweis auf Völkerrecht für volle Punktzahl nicht erforderlich, kann aber ggf. mangelhafte Herleitung aus der BV kompensieren.]</p> <p>2. Einschränkungen von verfassungsmässigen Rechten sind nur unter den Voraussetzungen von Art. 36 BV zulässig. Die Voraussetzung der <u>gesetzlichen Grundlage</u> (Art. 36 Abs. 1 BV) ist erfüllt, da das Verbot der Nachflucht-Politik im AsylG geregelt ist. Ein <u>öffentliches Interesse</u> (Art. 36 Abs. 2 BV) lässt sich bejahen, denn die Einschränkung bezweckt, Missbräuche im Asylverfahren zu bekämpfen. Die <u>Verhältnismässigkeit</u> (Art. 36 Abs. 3 BV) ist indessen zu verneinen. Verhältnismässig sind Massnahmen, die erforderlich und geeignet zum Schutz des öffentlichen Interesses sind und bei denen Ziele und Mittel in einem vernünftigen Verhältnis stehen. Bereits die <u>Erforderlichkeit</u> ist zu verneinen, da die verwaltungsrechtliche Bestimmung gemäss Art. 54 AsylG genügend Handhabe zur adäquaten Reaktion auf missbräuchliche Nachflucht-Politik bietet. Die zusätzliche Übertretensstrafnorm ist nicht <u>geeignet</u>, die Wirkung der verwaltungsrechtlichen Bestimmung signifikant zu verstärken, zumal sich die hohen subjektiven Anforderungen mit dem einem Übertretungsstrafverfahren angemessenen Aufwand kaum je werden nachweisen lassen. Würden der Strafrahmen erhöht und die subjektiven Anforderungen verringert, wäre die <u>Ziel-Mittel-Relation (Verhältnismässigkeit i.e.S.)</u> eines so empfindlichen Eingriffs in die Meinungs- und Informationsfreiheit zu verneinen.</p> <p>[Hinweis: Die volle Punktzahl erhält auch, wer zu diesem Ergebnis in verkürzter Abhandlung des Schemas gemäss Art. 36 BV gelangt. Ebenso erhält die volle Punktzahl, wer das Schema gemäss Art. 36 BV vorbildlich abhandelt und dabei - wie der Bundesrat - zur Auffassung gelangt, die Massnahme sei verfassungsmässig.]</p>

Universität Zürich, HS 2017, Nebenstrafrecht (Jean-Richard), Textaufgaben für die Prüfung und Musterlösung

T3.0		<p>Jürg verkauft Hannes gesundheitlich unbedenkliche Streckmittel und weiss, dass Hannes damit Heroin strecken und nachher auf der Gasse verkaufen will. Jürg will dabei nicht mitmachen. Hannes begibt sich an den Treffpunkt, um das Heroin von seinem Lieferanten zu übernehmen, wird aber vor der Übergabe verhaftet.</p>
T3.1	<p>Analysieren Sie die Strafbarkeit von Hannes gemäss BetmG.</p>	<p>1.5</p> <p>1. Heroin fällt gemäss Art. 2 Bst. a BetmG als Betäubungsmittel unter dieses Gesetz. 2. Der SV enthält keine Hinweise, dass Hannes eine Medizialperson ist oder eine Bewilligung zum Handel mit Heroin hat. Der Hinweis im SV, dass Hannes das Heroin auf der Gasse verkaufen will, indiziert, dass Hannes unbefugt handelt. Aus diesem Willen von Hannes folgt ferner, dass er vorsätzlich handelt.</p> <p>3. Gemäss SV ist Hannes zwar mit dem Heroin nicht in unmittelbaren Kontakt gekommen, jedoch hat er sich bereits zum Treffpunkt begeben, um den Stoff von seinem Lieferanten zu übernehmen. Damit hat er gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. g BetmG Anstalten zum Erwerb und Besitz gemäss Bst. d getroffen. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich, so dass Hannes entsprechend zu bestrafen ist.</p> <p>(4. Gäbe es die Bestimmung gemäss Bst. g nicht, wäre das Verhalten als Versuch strafbar, da mit dem Erscheinen am Treffpunkt zur Stoffübernahme der Point of no return gemäss Schwellentheorie erfüllt ist. Bst. g konsumiert jedoch diesen Versuch und geht sogar noch weiter, indem er auch Vorbereitungshandlungen erfasst.) [Die Abgrenzung zum Versuch ist für die volle Punktzahl nicht erforderlich, kann aber allf. Mängel in den Erörterungen gemäss Ziff. 1-3 kompensieren.]</p>
T3.2	<p>Analysieren Sie die Strafbarkeit von Jürg gemäss BetmG.</p>	<p>1.5</p> <p>1. Der Umgang mit gesundheitlich unbedenklichen Streckmitteln wird nicht von einer Strafnorm des BetmG explizit erfasst. Streckmittel fallen nicht unter die in Art. 2 BetmG definierten Begriffe. 2. Da Jürg die Streckmittel nicht beschafft hat, um diese selber mit Heroin zu mischen und/oder das gestreckte Heroin selber zu besitzen oder zu verkaufen, erfüllt er den Tatbestand des "Anstalten Treffens" gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. g BetmG nicht. 3. Mit der Beschaffung von Streckmittel hat Jürg bewusst - wie der SV festhält - den von Hannes geplanten Heroinhandel fördern wollen. Auch die Erhöhung des Ertrags bei unveränderter Nettomenge an umgesetzten Betäubungsmitteln ist eine Förderung. Damit erfüllt Jürg den Tatbestand der Gehilfenschaft zum Anstalten Treffen zu Betäubungsmittelhandel gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. g BetmG i.V.m. Art. 25 StGB. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich.</p>

Universität Zürich, HS 2017, Nebenstrafrecht (Jean-Richard), Textaufgaben für die Prüfung und Musterlösung

T3.3	Analysieren Sie die Strafbarkeit von Hannes nach StGB, wenn dieser nicht verhaftet wird, sondern wie geplant 10 Gramm Heroin entgegennimmt, mit 10 Gramm Streckmittel mischt und einen Teil des Gemisches dem Thomas verkauft, der das dafür benötigte Geld rechtmässig als IT-Fachmann verdient hat.	2	<p>1. Zu prüfen ist Betrug gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB. Der SV ist lebensnah dahingehend zu präzisieren, dass Hannes Thomas das gestreckte Heroin als reinen Stoff zu dafür schwarzmarktüblichen Preisen anbietet. Die falsche Mitteilung, der Stoff sei rein, ist eine Irreführung. Die Vermischung des Stoffes mit Streckmitteln ist eine Machenschaft, so dass Arglist zu bejahen ist, zumal es technisch anspruchsvoll ist, die Reinheit des Stoffes zu bestimmen. Der Irrtum von Thomas manifestiert sich dadurch, dass er auf das Angebot von Hannes eingeht. Der Irrtum motiviert Thomas dazu, einen Kaufvertrag abzuschliessen und Geld herzugeben. Indem er einen Kaufvertrag abschliesst und Geld für das Gemisch hingibt, verfügt er über sein Vermögen. Diese Vermögensdisposition führt insofern zu einem Schaden von Thomas, als dass er dafür nur die Hälfte der vermeintlichen Heroinmenge erhält. Damit ist der objektive Tatbestand gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB erfüllt.</p> <p>2. Der Vorsatz und die Absicht von Hannes gehen selbstverständlich aus den objektiven Fakten hervor. Der Schilderung der Fakten ist immanent, dass Hannes das Heroin wissentlich mit Streckmitteln vermischte, um eine grössere Heroinmenge vorzutäuschen. Andernfalls müsste hervorgehoben werden, dass Vorstellungen oder Ziele von Hannes nicht den objektiven Fakten entsprachen. Die für die Betrugstheorie relevante unrechtmässige Bereicherung besteht in dem Mehrpreis, den Hannes durch die Streckung erzielen will. Dies entspricht dem relevanten Schaden, so dass das Erfordernis der Stoffgleichheit von Schaden und angestrebter Bereicherung erfüllt ist.</p> <p>3. Das Bundesgericht verneint in überzeugender ständiger Rechtsprechung, dass unerlaubte Betäubungsmittel strafrechtlich geschützte Vermögenswerte seien. In einem dem vorliegenden SV im Wesentlichen entsprechenden Fall bejahte es trotzdem einen betrugsrelevanten Schaden, da dieser im legal erworbenen Geld des Betäubungsmittelkäufer eingetreten sei. (Dieses Argument ist nicht überzeugend. Denn der Schaden besteht darin, dass der Käufer für sein Geld weniger illegale Betäubungsmittel erhält. Die von Käufer angestrebte Gegenleistung hat jedoch keinen strafrechtlich geschützten Wert. Die bewusste Hingabe von Geld für etwas Wertloses ist kein Schaden. Daran ändert sich nichts, wenn nicht die volle Menge der wertlosen Substanz geliefert wird.) [Die Argumentation in Klammern ist für die volle Punktzahl nicht erforderlich, kann aber Mängel in der übrigen Antwort kompensieren.]</p> <p>[Generell: Die volle Punktzahl für Frage T3.3 ist zu erteilen, wenn alle wesentlichen Aspekte gemäss Musterlösung erkannt worden sind, auch wenn die Herleitung im Vergleich mit der Musterlösung lückenhaft ist.]</p>
------	---	---	--

Multiple-Choice-Aufgaben (ca. 50% der Gesamtprüfung)

1. Um für mehr Sicherheit auf Autobahn-Baustellen zu demonstrieren, veranstaltet eine Gewerkschaft eine Autobahnblockade. Die Demonstranten fahren mit ihren Fahrzeugen an den vereinbarten Punkt, parkieren auf dem Pannestreifen, halten den Verkehr auf und zeigen Spruchbänder und Transparente. Es entsteht ein Stau, was naturgemäss die Gefahr von Auffahrunfällen mit sich bringt. Es ist jedoch kein Unfall und auch kein „Fast-Unfall“ nachgewiesen. Welche der folgenden Aussagen ist richtig bzw. falsch?

A)	Das Parkieren auf dem Pannestreifen ohne Not ist eine einfache Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 1 SVG).
B)	Das Parkieren auf dem Pannestreifen ohne Not ist eine grobe Verkehrsregelverletzung, da dadurch der Pannestreifen für echte Notfälle nicht mehr zur Verfügung steht, was zur erhöhten abstrakten Gefahr von Auffahrunfällen führt.
C)	Das Blockieren der Fahrbahn im dichten Feierabendverkehr führt zur konkreten Gefahr von Auffahrunfällen, so dass Art. 237 StGB objektiv erfüllt ist.
D)	Da kein "Fast-Unfall" nachgewiesen ist, findet Art. 237 keine Anwendung, denn dafür braucht es eine konkrete Gefahr.
E)	Die Autobahnblockade ist durch Wahrung berechtigter Interessen gerechtfertigt, namentlich durch die Versammlungsfreiheit (Art. 22 BV) und den Umstand, dass es um Schutz von Leib und Leben der Autobahn-Bauarbeiter geht.

2. Kuno fährt in einer eisig-kalten Januarnacht um 3 Uhr alkohol- und drogenfrei nach 7 Stunden Schlaf mit seinem Personenwagen von zu Hause über Land in Richtung seines Schichtbetriebs-Arbeitsplatzes. Auf einer Glatteis-Fläche kommt er ins Schleudern, bringt aber das Auto fast unter Kontrolle, so dass er nur leicht mit dem Pfahl eines Weidezauns kollidiert, so dass dieser schräg steht. Kuno schreibt auf seine Visitenkarte Datum, Uhrzeit, seine Kontrollschild-Nummer und das Wort "Sorry". Diese Visitenkarte befestigt er am Pfahl. Dann fährt er weiter, weil er aus betrieblichen Gründen unbedingt pünktlich zur Schicht erscheinen muss.

A)	Da nur geringer Sachschaden entstanden ist und Kuno den Geschädigten durch die Visitenkarte informiert hat, ist ihm kein pflichtwidriges Verhalten bei Unfall (Art. 92 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 51 Abs. 3 SVG) vorzuwerfen.
B)	Da Kuno weder den Geschädigten noch die Polizei unverzüglich benachrichtigt hat, ist ihm ein pflichtwidriges Verhalten bei Unfall (Art. 92 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 51 Abs. 3 SVG) vorzuwerfen.
C)	Da Kuno alkohol- und drogenfrei sowie ausgeruht war, musste er nicht mit Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit rechnen, so dass seine Strafbarkeit gemäss Art. 91a Abs. 1 SVG nicht in Frage kommt.
D)	Aufgrund der Art und der Umstände des Unfalls - Verlust der Beherrschung über das Fahrzeug während einer nächtlichen Autofahrt - musste Kuno trotz seines guten Zustandes mit Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit rechnen, so dass die objektiven Voraussetzungen von Art. 91a Abs. 1 SVG erfüllt sind.
E)	Da sich Kuno durch die Meldung des Vorfalles der Gefahr einer Strafverfolgung wegen Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 SVG aussetzen würde, ist er gemäss ständiger Rechtsprechung wegen des Verbots des Selbstbelastungszwangs ("nemo tenetur se ipsum accusare") nicht ver-

	pflichtet, die Polizei zu verständigen.
--	---

3. Ist es richtig oder falsch, dass die folgenden Verhaltensweisen einen Tatbestand gemäss Art. 98 SVG, Signale und Markierungen, erfüllen?

A)	Till überklebte eine Parkverbottafel mit dem Emblem einer Fussballmannschaft.
B)	Nachdem ein entsprechendes Gesuch des Elternvereins nach mehreren Monaten noch nicht behandelt worden war, stellte Claudia selber eine Tafel "Tempo 30" auf, um die Kinder auf dem gefährlichen Schulweg zu schützen.
C)	Klaus fährt versehentlich eine Stoppstrassen-Tafel um, was er sofort telefonisch unter Angabe seiner Personalien der Polizei meldet, ohne aber auf der Unfallstelle auf deren Eintreffen zu warten.
D)	Um die Autolenker in den Irrtum zu versetzen, es fänden Radarmessungen statt, und so die Kinder auf dem gefährlichen Schulweg zu schützen, stellte Kathrin an einer besonders exponierten Stelle eine selbstgestaltete Tafel "Achtung Radar" auf.
E)	Der impulsive Fritz entdeckt an seiner Windschutzscheibe eine Parkbusse, worauf er mit seiner Bärenkraft in der Wut die Stange des Parkverbotsschildes verkrümmt. Schon Minuten später kommt die Reue, und er meldet den Vorfall der Polizei.

4. Entsprechend der seit Jahren in vielen Fällen praktizierten Zusammenarbeit verschreibt Sportarzt Roger auf Wunsch von Trainerin Petra der Triathletin Sandra Amphetamine zur Leistungssteigerung. Sandra erhält regelmässig eine korrekt beschriftete Packung mit Amphetaminpillen, die sie ausschliesslich selber entsprechend der ärztlichen Anweisung konsumiert. Welche der vorliegenden Aussagen sind richtig bzw. falsch? (Sportbetrug und weitere vermögensrechtliche Aspekte sind ausser Acht zu lassen.)

A)	Sandra ist straffrei, da Art. 22 Abs. 4 SpoFöG den Besitz zum ausschliesslichen Zweck des eigenen Konsums von der Strafbarkeit ausnimmt.
B)	Sandra ist gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG strafbar.
C)	Roger erfüllt den Grundtatbestand von Art. 20 Abs. 1 Bst. d BetmG. (Allfällige Qualifikationsgründe sind hier nicht zu beachten.)
D)	Roger erfüllt den qualifizierten Tatbestand von Art. 20 Abs. 2 BetmG, wenn er durch das Verschreiben von Amphetaminen einen Gewinn von mindestens CHF 10'000 oder einen Umsatz von mindestens CHF 100'000 erzielt.
E)	Trainerin Petra hat der Sportlerin Sandra die Amphetamine durch ihre Absprache mit Sportarzt Roger "auf andere Weise verschafft" und erfüllt damit den Grundtatbestand gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. c BetmG. (Allfällige Qualifikationsgründe sind hier nicht zu beachten.)

5. Welche Aussage über die strafrechtlichen Folgen der Missachtung von Fernhalte-massnahmen (im weiteren Sinne) ist richtig bzw. falsch? (Konkurrenzfragen sind bei der Frage nach der Strafbarkeit zu berücksichtigen.)

A)	Wer in die Schweiz einreist, obwohl er gemäss Art. 66a StGB des Landes obligatorisch verwiesen worden ist, ist - unter Vorbehalt von Rechtswidrigkeit und Schuld - nach herrschender Lehre gemäss Art. 291 StGB strafbar.
B)	Wer in die Schweiz einreist, obwohl er gemäss Art. 66a ^{bis} StGB des Landes nicht obli-gatorisch verwiesen worden ist, ist - unter Vorbehalt von Rechtswidrigkeit und Schuld - nach herrschender Lehre gemäss Art. 115 Abs. 1 Bst. a AuG strafbar.
C)	Wer in die Schweiz einreist, obwohl er gemäss Art. 68 AuG aus der Schweiz ausge-wiesen worden ist, ist - unter Vorbehalt von Rechtswidrigkeit und Schuld - nach herr-schender Lehre gemäss Art. 291 StGB strafbar.
D)	Wer in die Schweiz einreist, obwohl gegen ihn wegen Verstosses gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Einreiseverbot gemäss Art. 67 Abs. 2 Bst. 1 AuG verfügt worden ist, ist - unter Vorbehalt von Rechtswidrigkeit und Schuld - nach herrschender Lehre gemäss Art. 115 Abs. 1 Bst. a AuG strafbar.
E)	Wer das Gebiet eines Kantons betritt, aus dem er gemäss Art. 74 AuG ausgegrenzt worden ist, ist - unter Vorbehalt von Rechtswidrigkeit und Schuld - nach herrschender Lehre gemäss Art. 291 StGB strafbar.

6. Welche der folgenden Fragen über das kantonale Strafrecht sind richtig bzw. falsch?

A)	Die strafrechtliche Kompetenz der Kantone ist beschränkt auf Übertretungen.
B)	Auf das kantonale Strafrecht findet der AT StGB von Bundesrechts wegen subsidiär Anwendung.
C)	Wie weit das Bestimmtheitsgebot im kantonalen Strafrecht gilt, ist Gegenstand der Kantonsverfassung.
D)	Was Gegenstand des kantonalen Strafrechts sein kann, wird im Bundesrecht geregelt.
E)	Ob der bundesrechtliche Schutz eines Rechtsgutes abschliessend ist oder Raum für kantonales Strafrecht lässt, ist von Fall zu Fall zu entscheiden.

7. Welche Aussagen über Geschwindigkeitsgrenzwerte sind richtig bzw. falsch?

A)	Die Geschwindigkeitsgrenzwerte werden durch Verordnung, Rechtsprechung oder Gesetz definiert, und zwar jeweils einheitlich pro Ebene der Strafbarkeit, die durch die Grenzwertüberschreitung erreicht wird.
B)	Ordnungsbussen sind oberhalb der massgeblichen Grenzwerte ausgeschlossen.
C)	Unterhalb des massgeblichen Grenzwerts hat der fehlbare Lenker stets einen An-spruch darauf, dass ihm die Erledigung seiner Verfehlung im Ordnungsbussenverfah-ren angeboten wird.
D)	Unterhalb des massgeblichen Grenzwerts ist eine grobe bzw. qualifiziert grobe Ver-kehrsregelverletzung möglich.
E)	Bei bewusster Überschreitung des massgeblichen Grenzwerts ist der dadurch indizier-te Tatbestand der groben bzw. qualifiziert groben Verkehrsregelverletzung stets erfüllt.

8. Bob fährt mit seinem Oldtimer "Citroën 2 CV" auf der Autobahn bei Tempo 120 km/h mit 109 km/h auf der Überholspur, um den mit 90 km/h fahrenden, von Salvatore gelenkten Sattelschlepper zu überholen. Don will mit seinem Sportwagen "Ferrari" auf der Autobahn mindestens 130 km/h fahren und ärgert sich über den "2 CV". Er fährt deshalb bis auf 5 Meter an den "2 CV" heran und fordert ihn durch Licht- und später auch durch Hupzeichen auf, unverzüglich die Spur zu wechseln. Unter diesem Druck schwenkt Bob nach dem Überholmanöver vorzeitig wieder nach rechts ein, so dass er zunächst nur einen Abstand von 15 Meter zum Sattelschlepper hat, welcher Abstand sich in der Folge vergrössert. Welche der folgenden Aussagen sind richtig bzw. falsch?

A)	Don erfüllt den Tatbestand der einfachen Verkehrsregelverletzung, da sich der Vorfall weit unter der zulässigen Höchstgeschwindigkeit abspielt.
B)	Don erfüllt den Tatbestand der groben Verkehrsregelverletzung, da er bei dieser Geschwindigkeit durch den sehr kleinen Abstand Bob ernsthaft und konkret gefährdete.
C)	Salvatore erfüllt den Tatbestand der einfachen Verkehrsregelverletzung, da er einen zu kleinen Abstand zu dem vor ihm fahrenden "2 CV" hatte, doch wird Salvatore dadurch gerechtfertigt, dass er keine Möglichkeit hatte, diese Situation zu verhindern.
D)	Bob erfüllt den Tatbestand der einfachen Verkehrsregelverletzung, da er zu früh vor dem Sattelschlepper eingeschwenkt ist, doch wird Bob dadurch zumindest entschuldigt, dass er dadurch die von Don verursachte Gefahr abwendete und dass die von ihm dabei verursachte andere Gefahr für ihn und für dritte bedeutend kleiner war.
E)	Don erfüllt den Tatbestand der Nötigung, da er Bob erheblich gefährdete und ihn dadurch veranlasste, die Überholspur unter Verletzung der Verkehrsregeln vorzeitig zu verlassen.

9. Kurt hat als Konsument von Paul schon mehrmals ein Gramm Kokain gekauft. Nun fragt ihn Paul, ob er ihn nach Basel fahren könnte. Kurt fragt, was es dafür gebe. Paul: Etwas für die Nase. Kurt: Wie viel? Paul: Zehn. Kurt: Ok. Kurt denkt: Das muss mindestens um 50 Gramm Kokain gehen, die er in Basel verkauft, wenn er mir allein für die Fahrt 10 Gramm geben kann. Kurt fährt Paul nach Basel und wieder zurück nach Zürich, wo er 10 Gramm Kokain bekommt, die er ausschliesslich selber konsumieren will. Anders, als Kurt meinte, hatte Paul nicht auf der Hinreise, sondern auf der Rückreise Kokain dabei, und zwar 100 Gramm.

A)	Kurt ist für die Fahrt nur gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG strafbar, da es ihm nur um seinen Eigenkonsum ging.
B)	Kurt ist für die Fahrt gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Abs. 2 Bst. a BetmG strafbar, da er bewusst eine grosse Menge Kokain befördert hat und seine Irrtümer unwesentlich sind.
C)	Kurt ist für die früheren Kokainkäufe nur gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG strafbar, da es ihm nur um seinen Eigenkonsum ging.
D)	Kurt ist für die Fahrt gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. b BetmG strafbar, da er einzig in Bezug auf 10 Gramm Kokain Tatherrschaft hatte.
E)	Kurt ist für die Fahrt nicht strafbar, da er die Betäubungsmittel nicht bewusst von Basel nach Zürich beförderte und da - was die Fahrt von Zürich nach Basel angeht - die BetmG-Delikte keinen Raum für den untauglichen Versuch lassen.

10. Ist es richtig oder falsch, dass die folgenden Verhaltensweisen den objektiven Tatbestand gemäss Art. 116 AuG erfüllen?

A)	Bei seiner illegalen Einreise über die "grüne Grenze" in den Alpen verletzt sich Selim. Bergbauer Anton verbindet und verpflegt ihn und lässt ihn eine Nacht bei sich übernachten, ohne das den Behörden zu melden.
B)	Nach Ablauf der bewilligungsfreien Zeit reist Sandra nicht aus der Schweiz aus. Ihre hier legal anwesende Schwester Lisa lässt sie zwei Monate lang weiterhin bei sich wohnen.
C)	Franz vermietet Zimmer an Prostituierte ohne Arbeitsbewilligung, die dort - wie er weiss - ihre Kundschaft empfangen.
D)	Heinrich (86) lässt die illegal anwesende Selina (32) im Lauf von fünf Monaten drei Mal in seinem Gästezimmer übernachten und hofft dabei, dass sich eine Liebesbeziehung entwickelt.
E)	Sandro befördert eine Gruppe von fünf Flüchtlingen in einem geschlossenen Lastwagen von Kalabrien in die Umgebung von Chiavenna, wo er die Gruppe Rudolph übergibt, damit sie dieser über die grüne Grenze in die Schweiz begleitet.

11. Ist es richtig oder falsch, dass folgende Handlungen gemäss Art. 91 SVG strafbar sind, wenn sie von einer Person mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,52 mg Alkohol pro Liter Atemluft ausgeführt werden?

A)	Begleitung eines noch unsicheren Neulenkens als Beifahrer.
B)	Umparkieren eines Personenwagens in einem allgemein zugänglichen Parkhaus im Privateigentum.
C)	Fahrt mit einem Fahrrad auf dem Trottoir.
D)	Führen einer Pferdekutsche auf einer Nebenstrasse für eine Hochzeitgesellschaft.
E)	Fahrt mit Skateboard auf einer Bergstrasse.

12. Erika auf dem Fahrrad wird von Franz im Personenwagen sehr knapp überholt. Kurz darauf holt sie ihn am Rotlicht ein und schlägt dabei in der Wut so heftig gegen den Rückspiegel, dass dieser abknickt. Darauf fährt sie mit vollem Tempo los und biegt bei Rot rechts ab. Als es grün wird, fährt auch Franz los, holt Erika ein und schwenkt knapp vor ihr rechts ein, so dass sie nur noch knapp durch Vollbremsung anhalten kann. Welche der folgenden Aussagen sind richtig bzw. falsch?

A)	Erika hat sich durch Weiterfahren nach dem Abknicken des Rückspiegels gemäss Art. 92 Abs. 1 SVG strafbar gemacht.
B)	Erika hat sich durch Überfahren des Rotlichts gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG strafbar gemacht.
C)	Franz hat sich durch das Ausbremsen von Erika gemäss Art. 90 Abs. 2 SVG strafbar gemacht.
D)	Franz hat die Grenzen der Notwehr in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den von Erika vorgenommenen Angriff überschritten.
E)	Erika hat sich durch die Beschädigung des Rückspiegels gemäss Art. 93 Abs. 1 SVG strafbar gemacht.

13. Alle Scheiben des von Roland gemieteten Personenwagens sind vereist, so dass man nicht mehr hindurchsieht. Roland kratzt auf Augenhöhe ein Guckloch 15 Mal 25 cm frei und fährt sehr vorsichtig mit den Verhältnissen angepasster Geschwindigkeit los. Die Vermieterin stellt Strafantrag gegen Roland und macht geltend, Roland nicht zu so verantwortungslosen Fahrten ermächtigt zu haben. Welche der folgenden Aussagen sind richtig bzw. falsch? (Konkurrenzfragen sind zu berücksichtigen.)

A)	Roland ist strafbar gemäss Art. 93 Abs. 2 Bst. a SVG.
B)	Roland ist strafbar gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG.
C)	Roland ist strafbar gemäss Art. 90 Abs. 2 SVG.
D)	Roland ist strafbar gemäss Art. 94 Abs. 3 SVG.
E)	Die Verantwortlichen Personen der Vermieterin sind gemäss Art. 93 Abs. 2 Bst. b SVG strafbar, wenn sie Roland nicht ausdrücklich auf die Pflicht zur gründlichen Enteisung der Scheiben aufmerksam gemacht haben. Eine blossе Klausel in den AGB reicht nicht.

14. Welche der folgenden Aussagen über die Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten im Nebenstrafrecht sind richtig bzw. falsch?

A)	Strafbestimmungen in verwaltungsrechtlichen Erlassen unterliegen dem BG über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR).
B)	Auf Strafbestimmungen in verwaltungsrechtlichen Erlassen findet der AT StGB Anwendung, sofern dies im konkreten Fall für die beschuldigte Person milder ist.
C)	Auf Strafbestimmungen in verwaltungsrechtlichen Erlassen findet der AT StGB subsidiär Anwendung, wenn in den massgeblichen Erlassen nichts Anderes bestimmt ist.
D)	Strafbestimmungen in verwaltungsrechtlichen Erlassen unterliegen dem BG über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR), sofern es sich um Übertretungen handelt.
E)	Strafbestimmungen in verwaltungsrechtlichen Erlassen unterliegen dem BG über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR), sofern deren Verfolgung und Beurteilung einer Verwaltungsbehörde des Bundes obliegt.

15. Welche der folgenden Aussagen über die Anwendbarkeit des Ausländergesetzes auf Angehörige von EG/EFTA-Staaten sind richtig bzw. falsch?

A)	Das AuG findet Anwendung, soweit das FZA bzw. das EFTA-Abkommen in Bezug auf die konkrete Frage keine abweichenden Bestimmungen enthält oder das AuG günstigere Bestimmungen vorsieht.
B)	Die Strafbestimmungen des AuG finden keine Anwendung, da in dieser Hinsicht das AuG weniger günstige Bestimmungen vorsieht als die einschlägigen Abkommen, die überhaupt keine Strafbestimmungen enthalten.
C)	Die Strafbestimmungen des AuG finden grundsätzlich Anwendung.
D)	EG/EFTA-Angehörige, die ohne genügende Mittel in die Schweiz einreisen, sind gemäss Art. 115 Abs. 1 Bst. a AuG in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 Bst. b AuG strafbar.
E)	EG/EFTA-Angehörige, die in die Schweiz einreisen, obwohl gegen sie ein Einreiseverbot wegen Verursachung von Sozialhilfekosten verfügt worden ist, sind gemäss Art. 115 Abs. 1 Bst. a AuG in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 Bst. d und 67 Abs. 2 Bst. b AuG strafbar.

Musterlösung Nebenstrafrecht MC-Teil HS17

Frage	Richtige Antworten
1.	a, c, d
2.	b, d
3.	a, b, e
4.	b, c, d, e
5.	a, c, d
6.	d, e
7.	a, b, d, e
8.	b, d, e
9.	b, c
10.	b, c, e
11.	b, c, d
12.	a, b, c, e
13.	c, d
14.	c, e
15.	a, c, e